

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3	München, den 22. Februar	2012
Datum	Inhalt	Seite
16.2.2012	Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften 2021-1/2-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2021-3-I, 2020-6-1-I, 2022-1-I	30
16.2.2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung 2239-1-UK	39
16.2.2012	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes 753-1-UG	40
7.2.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder 312-2-4-J	41
28.1.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg 2210-2-22-WFK	42
31.1.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands im Vollzug der Abwasserabgabengesetze 753-7-1-UG	43
–	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 710) 211-1-I	44

753-1-UG

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Vom 16. Februar 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) wird wie folgt geändert:

1. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Klammerzusatz zur Überschrift werden die Worte „§ 51 Abs. 1“ durch die Worte „abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu § 51 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile soll die Ausweisung von Wasserschutzgebieten für neue Wassergewinnungsanlagen nicht erfolgen.

(4) Soweit es dem öffentlichen Interesse entspricht, können auf Antrag Wasserschutzgebiete auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden; § 51 Abs. 2 und § 52 WHG sowie Art. 32 gelten entsprechend.“

2. Art. 32 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen

- a) an bestehenden Betriebsstandorten oder
- b) an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

zur Folge haben.“

3. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „WHG“ wird ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
- bb) Nach den Worten „Art. 18“ werden die Worte „und 31 Abs. 4“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „WHG“ die Worte „und Art. 31 Abs. 4“ eingefügt.

4. In Art. 79 Abs. 1 werden die Worte „und mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 29. Februar 2012 in Kraft.

München, den 16. Februar 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer